

Förderbedingungen 2021

Förderposition: „Integration durch Sport“ Regionale Koordination und Umsetzung des Handlungskonzeptes „Von der Willkommenskultur zur Integration“

Im Rahmen dieser Förderpositionen können **Sachkosten** aus Maßnahmen in Projekten der sportbezogenen Integrationsarbeit gefördert werden. Honorare sind dabei den Sachkosten hinzuzurechnen. Die Maßnahmen bzw. Projekte müssen sich entlang der Handlungsfelder des Handlungskonzeptes „Von der Willkommenskultur zur Integration“ orientieren. Projekte können dabei in Kooperation mit den Mitgliedsorganisationen der SSB / KSB / Fachverbände durchgeführt werden. Der SSB / KSB / Fachverband tritt dabei als Träger der Maßnahmen / Projekte auf.

1. Antrag und Förderzusage

Der Antragsteller muss folgende Kriterien erfüllen:

- Mitgliedschaft beim LSB NRW
- ordentliche Geschäftsführung
- keine Insolvenz d. h., dass über das Vermögen des Verbands kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Verein befindet sich auch nicht in Liquidation
- Beschäftigung einer Fachkraft für Integration

Diese Kriterien werden im Einzelfall durch den LSB NRW geprüft.

Der Antrag auf die genannte Förderung im Bundesprogramm „Integration durch Sport“ 2021 ist vor Beginn der Maßnahme beim LSB NRW schriftlich einzureichen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zum 01.01.2021 ist dabei förderunschädlich.

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Im Falle einer Förderung verpflichtet sich der SSB / KSB bzw. Fachverband

- die Rechte und Pflichten, sowie die Förderbedingungen anzuerkennen.
- die Förderung zweckentsprechend zu verwenden.
- den Verwendungsnachweis inklusive Belegliste (gemäß Muster) fristgerecht vorzulegen.
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ und die Zuwendungsgeber (Die Maßnahme wird vom Bundesministerium des Innern auf Beschluss des Deutschen Bundestages gefördert) mit aufzunehmen und diesen vor Veröffentlichung über den LSB NRW vom DOSB und BAMF freigeben zu lassen.
- zur Teilnahme an allen Evaluations- und Controllingmaßnahmen des LSB NRW und des DOSB im Rahmen der oben benannten Förderung.

2. Förderzusage

Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch den LSB NRW anhand der kommunizierten nachvollziehbaren Kriterien.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen einer modifizierten Festbetragsfinanzierung in Form einer privatrechtlichen Förderzusage.

3. Mittelabrufe

Die Förderung darf vom SSB / KSB / Fachverband nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Die Mindesthöhe für eine Mittelanforderung sollte dabei **1.000,00 €** möglichst nicht unterschreiten.

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Auszahlungsvorgang vom Eingang der Anforderung beim LSB NRW bis zur tatsächlichen Gutschrift bis zu 10 Werktagen dauern kann.



4. Förderung

Es muss darauf geachtet werden, dass die **Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** vorgenommen werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden. Damit umfasst der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Minimalprinzip und das Ergiebigkeitsprinzip, indem einerseits möglichst geringe Mittel eingesetzt werden sollen, um andererseits damit die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Das bedeutet konkret: Abrechenbar sind nur wirtschaftlich sinnvolle, dem Projekt konkret zuordenbare und für die Projektdurchführung bei Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit unbedingt notwendige Kosten.

4.1 Förderfähige Ausgaben

a. Honorare:

- Die Aufwandsentschädigung für freiwillig Engagierte (z. B. Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Betreuer/-innen, Integrationslotsen) können mit bis zu 15,00 € pro Zeitzunde (60 Minuten) anteilig bezuschusst werden.
- Pro freiwillig Engagierter/m sind dabei nicht mehr als 3.000,00 € möglich.
- Wir weisen darauf hin, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Übungsleiter / Ausbilder / Erzieher / Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zur Höhe von insgesamt € 3.000,00 im Kalenderjahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG) und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Grundsätzlich gilt bei allen **Qualifizierungsmaßnahmen** (in diesem Fall vor allem „Fit für die Vielfalt“) des Sportverbundsystems NRW (die über Veasy-Sport buchbaren Maßnahmen) die von der Mitgliederversammlung des LSB NRW verabschiedete Honorarordnung. Vor- und Nachbereitung werden laut Honorarordnung nicht vergütet.
- Alle weiteren Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Portfolio des Kompetenzzentrums für Integration und Inklusion im Sport des LSB NRW werden entsprechend der in Veasy-Sport hinterlegten Honorarkosten vergütet.

b. BFD-Stellen

- Der **Eigenanteil für Stellen des BFD-Programms** kann gefördert werden, solange die Haupttätigkeit der Stelle (mindestens 50% des Arbeitsumfangs) einen Integrationsbezug aufweist. Der **förderfähige Anteil für BFD-Stellen beläuft sich auf einen maximal Betrag von 200,00 € pro Monat und Stelle.**
- Bitte beachten Sie: FSJ-Stellen sind **nicht förderfähig**.
- Träger der Stellen ist die Sportjugend des LSB NRW.

c. Sport und Spielgeräte

- Bezuschusst wird ausschließlich die Anschaffung von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern, die zur Ausübung der Sportart unerlässlich und / oder zum besseren Erreichen des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Die maximale Förderung beträgt dabei 800,00 € pro Jahr.

d. Mietkosten

- Mietkosten für „vereinsfremde“ Sporthallen (z. B. Schwimmbad, Eissporthalle) bei Integrationsmaßnahmen mit der Zielgruppe können bezuschusst werden. Bei „vereinseigenen“ Halle ist dies nicht möglich. „Vereins-eigen“ bedeutet hier, dass sich die Anlage im Besitz des Antragsstellers befindet.

e. Fahrtkosten

- Fahrtkosten im Zusammenhang mit einem der beantragten Projekte, die der Fachkraft „Integration durch Sport“ oder weiteren Vertreterinnen und Vertretern des beantragenden SSB / KSB / Fachverbandes entstehen, können mit 0,20 € pro gefahrenen Kilometer bezuschusst werden.
- Es gilt im Grundsatz das Bundesreisekostengesetz (BRKG)

f. Förderung von Einzelmaßnahmen

Aus den zur Verfügungen stehenden Projektmitteln können Einzelmaßnahmen von Sportvereinen gefördert werden. Pro geförderter Einzelmaßnahme je Verein liegt die maximale Förderung bei 1.000,00 €. Geringere Förderungen sind möglich.



4.2 Nicht bezuschusst werden können

- Individuelle Sportbekleidung (z. B. Trainingsanzüge, Stutzen, Schuhwerk, etc.)
- Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen
- Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln
- Pokale, Präsente, Prämien, Gutscheine
- Alkoholika
- Mitgliedsbeiträge
- Personalkosten für sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte
- Teilnahmekosten für Qualifizierungen und Schulungen
- Kosten für die Durchführung für Qualifizierungen und Schulungen, ausgenommen „Fit für die Vielfalt“
- Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes
- Kameras
- Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial
- Investive Maßnahmen, z. B. bauliche Aktivitäten
- Büroausstattung und Kommunikationsmittel
- Individualförderung von Einzelpersonen
- Projekte mit Vereinen, die zum Zeitpunkt des Projektes (hier im Kalenderjahr 2021) eine finanzielle Förderung im Rahmen der Stützpunktvereinsförderung „Integration durch Sport“ erhalten, erhalten haben oder voraussichtlich erhalten werden.

5. Verwendungsnachweis und Beleglisten

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis inkl. Belegliste muss rechtsverbindlich unterschrieben und dem LSB NRW bis spätestens zum 31.01.2022 vorgelegt werden.

Die Belegliste muss beinhalten:

- Buchungsnummer und Buchungsdatum
- eindeutiger Verwendungszweck
- bei einer Förderung von Honorarausgaben für freiwillig Engagierte (z. B. Übungsleiter/-in, Trainer/-in, Betreuer/-in): genaue Stundenanzahl, Name sowie Tätigkeitsbezeichnung des Freiwillig Engagierten
- rechtsverbindliche Unterschrift
- Name des Zahlungsempfängers

Folgendes gilt dabei zu beachten:

- Die Belegliste muss im Original vorgelegt werden
- Alle Belege verbleiben in der Geschäftsstelle des SSB / KSB / Fachverbandes und müssen dort mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden.

Bitte beachten:

Jede Änderung von Maßnahmen/Projekten (Absage, zeitliche Verschiebung etc.) ist umgehend schriftlich (per E-Mail) dem LSB NRW mitzuteilen, damit gegebenenfalls anderweitige Maßnahmen gefördert werden können. Sofern abzusehen ist, dass die in der Förderzusage **festgesetzten förderfähigen Ausgaben nicht erreicht** werden können, ist die Förderung um den entsprechenden Anteil **umgehend an den LSB NRW zu erstatten**.